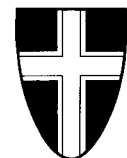


Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	115-GE / 19 98.
Datum: - 1. Feb. 1999	
Verteilt	2299

Mag. Kopfstein



MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro
1082 Wien, Rathaus

Dienststelle

Adresse

Telefonnummer 4000-82313

MD-VfR - 2304/98

Wien, 28. Jänner 1999

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schulorganisations-
gesetz geändert wird;
Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Studien an Akademien
(Akademien-Studiengesetz 1999 -
AStG);
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu den im Betreff genannten Gesetzesentwürfen.

Der Bereichsdirektor:

Dr. Ponzer

Beilage
(25-fach)

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**

Dienststelle **MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro**
Adresse **1082 Wien, Rathaus**
Telefonnummer **4000-82313**

MD-VfR - 2304/98

Wien, 28. Jänner 1999

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schulorganisations-
gesetz geändert wird;
Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Studien an Akademien
(Akademien-Studiengesetz 1999 -
AStG);
Begutachtung;
Stellungnahme**

zu Zl. 13.480/1-III/A/2/98

**An das
Bundesministerium für Unterricht
und Kultur**

Zu den mit Schreiben vom 10. November 1998, Zl. 13.480/1-III/A/2/98, übermittelten Entwürfen von zwei Gesetzen wird wie folgt Stellung genommen:

Die Zielsetzungen der gegenständlichen Gesetzentwürfe weisen durchaus in die Richtung der Entwicklung einer zeitgemäßen Pädagogik, wenn auch die Gleichstellung von Akademien mit den Pädagogischen Instituten teilweise problematisch ist. Der Weg zu hochschulmäßigen Strukturen bedarf allerdings noch gründlicher Diskussion und Überarbeitung der Entwürfe.

Die nach wie vor formale Einordnung der Akademien in das Schulorganisationsgesetz mit allen daraus resultierenden Konsequenzen steht dem beabsichtigten Weg zur Hochschule entgegen. Es sei dahingestellt, ob dieses Ziel auch ohne Anpassung der Schulaufsicht erreicht werden kann, wenn eine solche nach den Erläuterungen nicht beabsichtigt ist.

Der Besuch der Akademie für Sozialarbeit sollte jedenfalls auch Personen mit anderer Hochschulreife als dem Abschluß einer höheren Schule, wie Berufsreifeprüfung oder Studienberechtigungsprüfung, offenstehen. BerufsschullehrerInnen sollen auch weiterhin parallel während des Dienstverhältnisses zum Land an der Berufspädagogischen Akademie ausgebildet werden.

Für die Diplomanerkennungsrichtlinie bzw. deren tatsächliche Umsetzung innerhalb der EU ist nicht nur die „innere Ordnung“, sondern auch die organisatorische Position der Akademien für Sozialarbeit innerhalb des nationalen Bildungssystems von Relevanz. Eine bloße „innere Strukturreform“ wird an der bestehenden „de facto - Nichtanerkennung“ weiterhin nichts ändern. Künftige Organisationsregelungen werden nicht um eine Positionierung der Akademien im Verhältnis zu bestehenden und künftigen Fachhochschul-Studiengängen herumkommen, um den AbsolventInnen Klarheit über die Qualität ihres Abschlusses im Vergleich zu anderen Laufbahnen zu geben. Die Regelung, bei Einrechnung von im Ausland absolvierten Studien (Teilen von Studien) zumindest das letzte Semester an der Akademie zu inskribieren, ist obsolet. Durch die Anrechnungsmodi (ECTS) können auch Lehrveranstaltungen des Semesters der Diplomprüfung angerechnet werden. Es sollte festgelegt werden, daß private Akademien auch bei den Zulassungsvoraussetzungen zusätzlichen Entscheidungsspielraum erhalten.

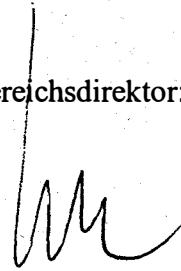
Der Entwurf eines Akademien-Studiengesetzes enthält zwar eine Reihe neuer Terminologien und neue Kompetenzen; inhaltlich wird die Ausbildung der PflichtschullehrerInnen nicht verbessert, sondern eher gefährdet. Dies manifestiert sich in der fehlenden Determination der nunmehrigen Studienpläne. Es kann nicht sichergestellt werden, daß in Zukunft schulgesetzliche Änderungen und pädagogische Entwicklungen auch in der Ausbildung der LehrerInnen ihren Niederschlag finden. Die autonome Gestaltung der Studienpläne birgt die Gefahr, daß AbsolventInnen verschiedener Akademien so unterschiedlich ausgebildet werden, daß ein gesicherter Unterricht nach den (bundeseinheitlichen) Lehrplänen nicht mehr möglich ist. Dieser Umstand ist für das Land als Dienstgeber der PflichtschullehrerInnen nicht zu akzep-

tieren. Daran vermag auch die äußerst unbestimmte Festlegung einer Qualitätssicherung nichts zu ändern.

Die gegenständlichen Gesetzentwürfe werden nur als Diskussionsgrundlage bezeichnet. Dieser Bezeichnung wird vollinhaltlich zugestimmt, da erst eine breite Diskussion eine praktikable Neuregelung dieser wichtigen Materie erwarten läßt. In der gegenwärtigen Fassung sind die Entwürfe abzulehnen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Bereichsdirektor:



SR Dr. Bachofner

Dr. Ponzer